

Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasversorgungsanlage (Propan) mit drei Lagerbehältern zu je 2,9 t (je 6.400 l, unterirdische Einlagerung) auf dem Grundstück Fl. Nr. 190/1 der Gemarkung Oberlindhardt, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, durch die Fahrner Bauunternehmung GmbH, Bayerwaldstr. 8, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

BEKANNTGABE:

Die Fahrner Bauunternehmung GmbH beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggasversorgungsanlage (Propan) mit drei Lagerbehältern zu je 2,9 t (je 6.400 l, unterirdische Einlagerung) nach Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Grundstück Fl. Nr. 190/1 der Gemarkung Oberlindhardt, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg.

Gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG sowie Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das o. g. Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Zunächst ist in einer ersten Stufe zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können.

Merkmale des Vorhabens

Die Flüssiggasversorgungsanlage umfasst drei Lagerbehälter zu je 2,9 t (je 6.400 l, unterirdische Einlagerung). Für den Betrieb der Anlage wird ein Flüssiggasgemisch nach DIN 51622 eingesetzt. Es wird als Flüssiggas in der Gasphase verwendet. Die Anlage dient der Energieversorgung der Betriebsanlagen (Dunkelstrahler und Gas-Brennwert-Heizgerät).

Standortbezogene Vorprüfung

- Vom Vorhaben sind nach hiesiger Prüfung keine NATURA-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationalen Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile betroffen.

Das Vorhaben liegt zwar in keinem nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop. Jedoch befindet sich das nächstgelegene Biotop „Kleine Laber“ nur in etwa 300 m Entfernung. Es ist zu erwarten, dass von der Anlage keine oder nur geringe Einwirkungen, selbst auf empfindsame Biotope und Vegetation, ausgehen und Beeinträchtigungen somit ausgeschlossen werden können.

Dies wird, wie nachfolgend dargestellt, vom technischen Umweltschutz bestätigt.

Beurteilung des technischen Umweltschutzes

Umweltauswirkungen, die durch die Anlage entstehen können, sind Lärmemissionen durch die Anlieferung des Propans sowie diffuse Emissionen des Propangases beim Betankungsvorgang.

Der Flüssiggasbedarf der Heizkesselanlage des Gewerbegebäudes beträgt ca. 20-30 t pro Jahr. Dies entspricht maximal sechs Betankungsvorgängen innerhalb eines Jahres. Das Flüssiggas wird mit einem Tanklaster an Werktagen in der Zeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr angeliefert. Ein Tankvorgang nimmt rund zwei Stunden in Anspruch. Für die An- und Abfahrt des Tanklastwagens wird ein Zeitraum von 15 Minuten einkalkuliert. Daraus ergeben sich für den Mittelungszeitraum von einer Stunde Schallleistungspegel von 94 dB(A) und 63 dB(A). Dies führt am

nächstgelegenen Immissionsort zu einer Unterschreitung der Immissionsrichtwerte von mehr als 20 dB(A). Schädliche Umweltauswirkungen des Propantanks durch Lärmemissionen sind daher ausgeschlossen.

Zu Emissionen von Propan kann es beim Abkoppelvorgang der Füllpistole des Tankfahrzeuges kommen. Dabei entstehen Emissionen von 0,2 kg pro Füllvorgang. Nach TA Luft dürfen organische Stoffe in einem Abgas den Massenstrom von 0,5 kg pro Stunde nicht überschreiten. Da ein Tankvorgang mit zwei Stunden angesetzt werden kann, unterschreiten die auftretenden Propanemissionen selbst bei einer Betankung aller drei Tanks an einem Tag den Bagatellmassenstrom nach TA Luft. Folglich entstehen keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Propanemissionen.

Durch den Betrieb der beantragten Anlage entstehen keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Lärm- oder Gasemissionen. Aus Sicht des technischen Umweltschutzes besteht keine UVP-Pflicht.

Die naturschutzfachliche UVP-Vorprüfung wird daher mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen nicht auftreten bzw. dass erhebliche Beeinträchtigungen für das Biotop „Kleine Laiber“ nicht entstehen und somit keine UVP-Pflicht besteht.

- Das Vorhaben liegt in keinem Wasserschutzgebiet, Risiko- oder Überschwemmungsgebiet. Es ist kein Heilquellenschutzgebiet vorhanden. Bei antragsgemäßer Ausführung und ordnungsgemäßigem Betrieb findet keine Beeinträchtigung für den Bereich Wasser statt.
- Es handelt sich um kein Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind.
- Das geplante Vorhaben soll in Mellersdorf-Pfaffenberg realisiert werden. Hierbei handelt es sich um keinen Ort mit hoher Bevölkerungsdichte. Es liegt insbesondere kein Zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes vor. Dies ist dem Regionalplan der Region Donau-Wald zu entnehmen.
- Denkmäler, Denkmalensembles sowie Belange der Bodendenkmalpflege sind nicht betroffen.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde in zwei Stufen durchgeführt, da besondere örtliche Gegebenheiten in Form eines Biotops im Sinne des § 30 BNatSchG vorliegen. Es konnte jedoch festgestellt werden, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, hervorgerufen werden. Eine UVP-Pflicht liegt somit nicht vor.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 22, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-509, eingeholt werden.

Straubing, 10.03.2021
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz

Popp